

Kontakt Regensburg e.V. · Hemauerstr. 6 · 93047 Regensburg

Parteiverkehr:
Mo. Di. Mi. Do. : 09.00-17.00 Uhr
Fr. : 09.00-12.00 Uhr

Fax.: 0941 / 567 45 - 82

IBAN: DE37 7505 0000 0000 1062 29
BIC: BYLADEM1RBG

Info-Geheft für Einsatzstellen

Folgend finden Sie detaillierte Informationen zu

- ✓ Hinweise für den Beschäftigungsgeber zu *Sozialversicherung, Unfallversicherung, Haftpflicht und Arbeitsbescheinigungen*
- ✓ Allgemeine Informationen über den *Bundesverband der Unfallkassen*
- ✓ den *Vermittlungsvertrag*, den die VGA mit den zu vermittelnden Klienten schließt – in diesem sind die Bedingungen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit beschrieben

Ansprechpartner:

Xaver Greil	Tel.: 0941/567 4580	Email: xaver.greil@kontakt-regensburg.de
Michael Hiltl	Tel.: 0941/567 4584	Email: michael.hiltl@kontakt-regensburg.de
Nicole Schneider	Tel.: 0941/567 4586	Email: nicole.schneider@kontakt-regensburg.de
Hannes Stadler	Tel.: 0941/567 4529	Email: hannes.stadler@kontakt-regensburg.de

Den aktuellen Jahresbericht finden Sie unter www.kontakt-regensburg.de – Kiosk – VGA.

Kontakt Regensburg e.V. · Hemauerstr. 6 · 93047 Regensburg

Parteiverkehr:
Mo. Di. Mi. Do. : 09.00-17.00 Uhr
Fr. : 09.00-12.00 Uhr

Fax.: 0941 / 567 45 - 82

IBAN: DE37 7505 0000 0000 1062 29
BIC: BYLADEM1RBG

Hinweise für den Beschäftigungsgeber

Sozialversicherung

Unentgeltliche Beschäftigungsverhältnisse unterliegen weder der Kranken-, noch der Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI, § 1 Nr. 1 SGB VI, § 25 Abs. 1 SGB III).

Unfallversicherung

Bei Arbeits- und Wegeunfällen des Verurteilten greift die gesetzliche Unfallversicherung (§ 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB VII). Beitragspflichten entstehen wegen der Unentgeltlichkeit nicht. Der Beschäftigungsgeber sollte jedoch die Aufnahme von gemeinnütziger Tätigkeit in seiner Einrichtung bei seinem Träger der Unfallversicherung anzeigen.

Haftpflicht

In der Regel wird der Beschäftigungsgeber gegen Schäden versichert sein, welche alle bei ihm Beschäftigten verursachen. Dies ist deshalb wichtig, da bei einem zahlungsunfähigen Geldstrafenschuldner etwaige Schadensersatzansprüche sehr schwer zu realisieren wären.

Für das Land Bayern besteht keine rechtliche Verpflichtung im Wege einer Haftungsübernahme Schadenersatz zu leisten. Eine Billigkeitsentschädigung müsste im Einzelfall geprüft werden.

Arbeitsbestätigung / -bescheinigung

Der Beschäftigungsgeber darf nur tatsächlich abgeleistete Arbeitsstunden bestätigen. Krankheitszeiten und sonstige – auch entschuldigte – Fehlzeiten sind nicht anrechenbar.

So genannte „Gefälligkeitsbescheinigungen“ können zur Bestrafung wegen Strafvereitelung führen (§ 258 Abs. 2 StGB).

Kontakt Regensburg e.V. · Hemauerstr. 6 · 93047 Regensburg

Parteiverkehr:
Mo. Di. Mi. Do. : 09.00-17.00 Uhr
Fr. : 09.00-12.00 Uhr

Fax.: 0941 / 567 45 - 82

IBAN: DE37 7505 0000 0000 1062 29
BIC: BYLADEM1RBG

Allgemeine Infos über den Bundesverband der Unfallkassen:

Bayerische Landesunfallkasse/Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband:

Adresse: Ungererstraße 71
80805 München
Fax: 089/36093-135
Telefon: 089/36093-0
Homepage: <http://www.guvv-bayern.de>

Unfallkasse München:

Adresse: Müllerstraße 3
80469 München
Fax: 089/233-27578
Telefon: 089/233-26336
Homepage: <http://www.unfallkasse-muenchen.de>

Wer ist versichert:

Beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personengruppen/ Schüler/ Personen, die im Interesse der Allgemeinheit tätig sind/ Personen, die aus anderen sozialstaatlichen Gründen Versicherungsschutz genießen

Bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand sind rund 28 Millionen Menschen versichert. Davon rund 18 Millionen Kinder in Tageseinrichtungen, Schüler und Studierende im Bereich der Schüler-Unfallversicherung; rund 5 Millionen Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes sowie Haushaltshilfen; desweiteren 4 Millionen Personen außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses die im Interesse des Allgemeinen Wohles tätig werden, wie z.B. Freiwillige Helfer in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen und im Zivilschutz, Personen, die bei Unglücksfällen oder allgemeiner Not Hilfe leisten, Blut- und Organspender sowie für den Bund, Land oder eine Gemeinde ehrenamtlich Tätige und Zeugen. Unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen auch häusliche Pflegende und weitere Personen aus sozialstaatlichen Gründen.

Versichert sind im Speziellen:

- alle Beschäftigten ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit und Einkommenshöhe bei ständiger oder nur vorübergehender Tätigkeit,
- Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung und Teilnehmer an berufsfördernden Maßnahmen der Rehabilitation,
- Personen bei rechtlich vorgeschriebenen Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen vor Aufnahme oder nach Beendigung einer versicherten Tätigkeit,
- behinderte Menschen in Werkstätten für behinderte Menschen,
- **Personen, die während einer gesetzlich angeordneten Freiheitsentziehung oder aufgrund strafrichterlicher, staatsanwaltlicher oder jugendbehördlicher Anordnung wie Beschäftigte tätig werden,**
- Personen, die zugunsten eines Unternehmens wie Beschäftigte tätig werden, ohne dass zu diesem Unternehmen ein Beschäftigungsverhältnis besteht.

Kontakt Regensburg e.V. · Hemauerstr. 6 · 93047 Regensburg

Parteiverkehr:
Mo. Di. Mi. Do. : 09.00-17.00 Uhr
Fr. : 09.00-12.00 Uhr

Fax.: 0941 / 567 45 - 82

IBAN: DE37 7505 0000 0000 1062 29
BIC: BYLADEM1RBG

*Folgende Arbeitsbedingungen werden durch die VGA
mit dem Klienten vertraglich fixiert*

Arbeitsbedingungen zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit

- Die Einsatzstelle führt eine Liste über die abgeleistete Stundenzahl und teilt diese der Fachstelle in regelmäßigen Abständen mit. Pausen werden von der Stundenzahl abgezogen.
- Die vom Ansprechpartner übertragenen Arbeiten werden gründlich gewissenhaft und ohne Diskussion durchgeführt.
- Die Arbeitsstunden werden zügig und zuverlässig innerhalb der mit der Fachstelle abgesprochenen Frist abgeleistet.
- Termine beim Arzt, der Arge, Amt für Soziales und Vorstellungsgespräche müssen gegenüber der Einsatzstelle bescheinigt werden!
- Fristverlängerungen sind nur bei Krankheit und nachweislich wichtigen Gründen nach Absprache mit der Fachstelle und im Einverständnis mit der Einsatzstelle möglich.
- Bei Krankheit muss die Einsatzstelle und die VGA informiert werden, die Einsatzstelle erhält unverzüglich eine Kopie der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) (gelber Zettel vom Arzt). Dieser ist ab dem 3. Krankheitstag nötig. Es liegt allerdings im Ermessen der jeweiligen Einsatzstelle, ob Leute mit häufigen Erkrankungen weiter beschäftigt werden können. Liegen AU Bescheinigungen über einen Zeitraum von über 3 Wochen vor, erhält die Staatsanwaltschaft/ das Amtsgericht diese zur Kenntnis und entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Der Klient verpflichtet sich, während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und auch nach Ausscheiden über alle Betriebsvorgänge und Geschäftsinhalte der Einsatzstelle Stillschweigen zu bewahren
- Der Verstoß gegen die Arbeitsbedingungen führt zum Abbruch der Maßnahme, Rückmeldung an die Staatsanwaltschaft/ das Amtsgericht.
- Alkohol- oder anderer Drogenkonsum führen zum sofortigen Verlust der Einsatzstelle.
- **Nach einer Rückmeldung an die Staatsanwaltschaft/ an das Amtsgericht dürfen keine Stunden mehr abgeleistet werden!!!**